

# **RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG der StädteRegion Aachen**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat in seiner Sitzung am **11.12.2014** aufgrund des § 3 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 (GV NRW Seite 162) und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und p sowie des § 53 der Kreisordnung NRW (KrO) in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW Seite 646/SGV. NRW 2021) zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und § 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW Seite 666/SGV. NRW 2023) die folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die StädteRegion Aachen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen.

## **§ 2**

### **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Städteregionstag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Städteregionsrätin ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig unter der Bezeichnung StädteRegion Aachen, A 14 – Prüfung und Beratung –, sofern keine anders lautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Städteregionstag bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### **§ 4**

#### **Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW sowie aufgrund weiterer spezialrechtlicher Vorschriften:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der StädteRegion Aachen,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO genannten Sondervermögen soweit vorhanden,
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der StädteRegion Aachen und ihrer Sondervermögen (Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen – SBZ) sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung bei der StädteRegion Aachen und ihrer Sondervermögen (SBZ), soweit diese Prüfung nicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung übertragen ist,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

8. die Prüfung von Vergaben der StädteRegion Aachen und des SBZ nach Maßgabe des § 9,
9. die Anzeigepflicht gem. 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
10. die Beratungspflicht gem. 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
11. die Gewährleistung der Kontrolle im Sinne der Freistellungsentscheidung nach europäischem Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben,
12. die Testierung gem. § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfenaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

## **§ 5 Übertragene Aufgaben**

Der Städteregionstag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und des SBZ sowie der sonstigen Einrichtungen der StädteRegion Aachen auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der StädteRegion Aachen als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,
3. die Prüfung der Buch- und Betriebsführung einschließlich Vergaben sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen von Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, soweit diese die Prüfung beantragen,
4. die Prüfung der Buch- und Betriebsführung von Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen bei der Hingabe eines Darlehens oder denen die StädteRegion Mittel vorbehaltlich einer Prüfung gewährt hat,

5. die Beratung der Verwaltung, der Betriebe und des SBZ sowie sonstiger Einrichtungen der StädteRegion Aachen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben,
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
7. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der StädteRegion ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
9. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und des Vergabewesens,
10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
11. die Prüfung der Einhaltung der besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen vor Abgang von Bescheiden bzw. Abschluss von Verträgen,
12. die Prüfung der zum Datenschutz und der IT-Sicherheit in der Verwaltung der StädteRegion getroffenen Maßnahmen.

Der Städteregionstag kann der örtlichen Rechnungsprüfung allgemein oder im Einzelfall weitere Prüfaufträge erteilen.

## **§ 6**

### **Prüfaufträge und Beratung**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Städteregionstag übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand der Prüfungen zu unterrichten.
- (2) Die Städteregionsrätin kann innerhalb ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

- (3) Die Städteregionsrätin kann zur Vorbereitung eigener Entscheidungen oder von der Städteregionsvertretung zu treffenden Entscheidungen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder eine/n von ihr beauftragten Prüfer/in in Arbeitskreise, Projektgruppen o. ä. berufen, soweit dies aus besonderen Gründen unter Wahrung der Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung geboten erscheint. Über Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit in einem derartigen Gremium ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.

## **§ 7** **Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den Betrieben, dem SBZ und den sonstigen Einrichtungen der StädteRegion Aachen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen, und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

Akten, Schriftstücke, Dateien, Datenbestände und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Bei Bedarf ist ein Leserecht auf Fachverfahren oder Datenbanken einzurichten. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Leitung oder ein/e von ihr beauftragter Prüfer/in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Städteregionstages und Städteregionsausschusses teilzunehmen.

men. Sie oder ein/e von ihr beauftragte/r Prüfer/in ist berechtigt, an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilzunehmen.

- (6) Die Leitung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang und der Beratungstätigkeit anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen aus den Bereichen Haushalts- und Finanzwirtschaft, Vergabewesen, Korruptionsschutz und -bekämpfung sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft sowie des Vergabewesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Entwürfe und Änderungen von Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt ist oder sich beteiligen will, sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme erstreckt sich vornehmlich auf die Einhaltung des 11. Teils der GO NRW, die Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Prüfungsrechte und ggf. der abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist in die Verwaltungsvorlage aufzunehmen.

- (5) Ebenfalls sind die Entwürfe von Verträgen einschließlich öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie deren Änderungen, die mit Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt ist oder sich beteiligen will, abgeschlossen werden sollen, der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme betrifft die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen dieser Verträge auf die StädteRegion und die Abgabepflichtigen. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist in die Verwaltungsvorlage aufzunehmen.
- (6) Vorlagen für Sitzungen des Städteregionstages und seiner Ausschüsse, die die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten i. S. d. § 6 KAG NRW betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig unter Beifügung der Entgeltkalkulation sowie – auf Anforderung – der der Kalkulation zugrunde liegenden Unterlagen zur Mitzeichnung vorzulegen, dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (7) Gutscheine, andere geldwerte Drucksachen und Quittungsvordrucke dürfen nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, wenn sie sich zu den Sicherheitsvorschriften geäußert hat.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Städteregionstages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Wirtschaftspläne, Geschäfts-/Lageberichte von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die StädteRegion Aachen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen der anweisungs- und feststellungsberechtigten Bediensteten soweit diese Befugnis nicht generell durch Dienstanweisung erteilt ist. Entsprechendes gilt für die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, für die StädteRegion Aachen Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (12) Der Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der StädteRegion Aachen und des SBZ durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist von der Städteregionsrätin unverzüglich den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben. Für die Beratung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss legt die Städteregionsrätin auf Verlangen eine schriftliche Vorlage zu dem Bericht vor. Hinsichtlich der Prüfberichte der GPA ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt und auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet, seine Auffassung zur Stellungnahme der Städteregionsrätin darzulegen. Bestehen Differenzen in der Bewertung des Prüfberichtes zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung, so ist die abweichende Meinung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Städteregionstag mit dem Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zu bringen.
- (13) Über Vergabebeschwerden, die an übergeordnete Stellen gerichtet werden, ist die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten.

## § 9

### Mitwirkung bei Beschaffungen und Vergaben

Bei Beschaffungen bzw. der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wirkt die örtliche Rechnungsprüfung wie folgt mit:

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Beschaffungen und Vergaben anzuzeigen, deren voraussichtliche Auftragssummen den Betrag von **2.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer** übersteigen.

Die Beschaffungs- bzw. Vergabeanzeige erfolgt vor der Durchführung des Vergabeverfahrens über das Mitarbeiterportal der StädteRegion Aachen. In Ausnahmefällen kann die Anzeige auch mittels eines entsprechenden Formblatts in Papierform erfolgen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Nachtrags- und Erweiterungsaufträge.

Die örtliche Rechnungsprüfung entscheidet aufgrund der Anzeige auf den Einzelfall bezogen, ob vor oder in dem jeweiligen Vergabeverfahren prüffähige



Unterlagen (Leistungsverzeichnis im Entwurf, Angebote, Preisspiegel, Vergabevermerk, etc.) zur Prüfung vorzulegen sind.

Bei Vergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt die Zustimmung zur weiteren Durchführung des Vergabeverfahrens als erteilt, wenn die örtliche Rechnungsprüfung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen Bedenken erhebt bzw. zusätzlich zuvor aufgeführte Prüfschritte verlangt.

- (2) Bei allen Vergaben, bei denen die Zuständigkeit des Städteregionstages, des Städteregionsausschusses oder des Verwaltungsausschusses gegeben ist, ist die örtliche Rechnungsprüfung wie folgt zu beteiligen:

Der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und sonstigen zur Ausschreibung gehörenden Unterlagen über die zentrale Vergabestelle so rechtzeitig vorzulegen, dass ggf. von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgeschlagene Änderungen noch in der endgültigen Fassung berücksichtigt werden können.

Vorlagen zu Sitzungen von Ausschüssen, die die Vergabe von Aufträgen betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung mit den Vergabeunterlagen rechtzeitig zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist in die Vorlage aufzunehmen.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist der örtlichen Rechnungsprüfung darüber hinaus der Entwurf des Vertrages zur Prüfung vorzulegen.

- (3) Bei Abweichungen von Vergabevorschriften ist die örtliche Rechnungsprüfung in jedem Falle unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an der Angebots(er)öffnung, Terminen zur Aufklärung des Angebotsinhalts und an Terminen in Verhandlungsverfahren teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten/Stabsstellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung überwacht – in der Regel durch Anforderung von Stellungnahmen –, ob und inwieweit die geprüften Stellen die Prüfungsbe-merkungen bzw. -hinweise oder Empfehlungen umgesetzt haben, soweit nicht der Rechnungsprüfungsausschuss eine Nachschau beschlossen hat.
- (3) Die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prü-fungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellung-nahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt grundsätzlich vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Vorbehaltlich einer durch die Städteregionsrätin getroffenen abwei-chenden Regelung ist die Stellungnahme durch die Leitung der Organisations-einheit/Stabsstelle zu unterzeichnen und über den jeweiligen Dezernenten der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## **§ 11**

### **Unregelmäßigkeiten, Korruption**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinhei-ten/Stabsstellen und dem SBZ unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienst-licher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Die Verwaltung hat die Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwalt-schaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.
- (2) Sofern die Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Prüfungen Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Verun-treuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat sie die Städtere-gionsrätin darüber unverzüglich zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsaus-schuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist durch die jeweils zuständige OE unverzüg-lich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Bu-chungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche/-ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten.

## § 12

### Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Die Städteregionsrätin leitet nach Bestätigung den von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.

Der von der Kämmerin korrigierte Jahresabschluss wird von der Städteregionsrätin erneut bestätigt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 8 GO zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung zusammen (§ 101 Abs. 2 GO) und legt diesen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung dem Städteregionstag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Soweit sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Auffassungen der örtlichen Rechnungsprüfung anschließt, erklärt er dessen Bericht zu seinem abschließenden Prüfbericht und beschließt darüber.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Städteregionstag ist der Städteregionsrätin Gelegenheit zur Stellungnahme

zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin von ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO Gebrauch macht.

- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Städteregionstag zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

### **§ 13 Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Städteregionsrätin, den zuständigen Dezernentinnen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernatsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 11.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.06.2012 außer Kraft.